

## **Zielvereinbarung**

**zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und  
der Bundesagentur für Arbeit zur Erreichung  
der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2011  
(SGB II-ZielVbg 2011)**

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2011 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **Präambel**

#### **I. Grundsätze**

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfsleistungen sind zentrale Anliegen des SGB II. Somit ist diese Zielvereinbarung darauf ausgerichtet, möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. ihr Ausmaß zu verringern.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind dabei die entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Unterstützung der Integration und der Überwindung von Hilfebedürftigkeit durch die Leistungsträger.

Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit verkürzt oder vermindert werden. Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen, ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern und soziale Teilhabe sichern.

Die Vereinbarungspartner messen der Betreuung und Vermittlung von alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine besondere Bedeutung zu. Alleinerziehende sind in der Grundsicherung für Arbeitsuchende überproportional vertreten und verbleiben überdurchschnittlich lang im Leistungsbezug. Dabei weisen sie keine besonderen Qualifikationsnachteile auf. Deshalb sollen im SGB II die besonderen Unterstützungsbedarfe Alleinerziehender mehr berücksichtigt, die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie

und Beruf verbessert und Alleinerziehende durch gezielte Aktivierung, Vermittlung und Beschäftigung stärker gefördert werden.

Die Dienstleistungsqualität der Grundsicherungsstellen soll weiter verbessert werden. Deshalb wird es auch im Übergangsjahr 2011 ein Ziel für die "Kundenzufriedenheit" in den Jobcentern geben. Damit sollen in der Steuerung die subjektiven Wahrnehmungen und Einschätzungen der Kunden zur Qualität der Leistungserbringung berücksichtigt werden. Um den ab 2011 geänderten Zuständigkeiten in den Jobcentern Rechnung zu tragen, wird sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zielsteuerung, Kennzahlen und Daten SGB II“ in diesem Jahr mit der Frage der zukünftigen Berücksichtigung der Kundenzufriedenheit befassen.

## II. Rahmenbedingungen

Die Planungsannahmen für das Jahr 2010 waren durch die Wirtschafts- und Finanzkrise geprägt. Die wirtschaftliche Entwicklung hat sich allerdings nicht in dem Ausmaß auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt, wie es von vielen Experten erwartet wurde. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die operative Arbeit und die Zielplanung des Jahres 2011 sind besser als noch für den Planungsprozess 2010. Ziel der Arbeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2011 muss es daher sein, die bevorstehende Umsetzung der Neuorganisation ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit gegenüber den Kunden zu bewältigen und dabei die positiven Entwicklungen am Arbeitsmarkt zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit im SGB II weiter zu reduzieren und die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit zu integrieren.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende verbessern sich im Jahr 2011 weiter: Das Wachstum wird sich im Vergleich zu 2010 etwas abschwächen, verbleibt jedoch auf hohem Niveau, so dass die Wirtschaftskraft im Verlauf des Jahres 2011 wieder den Stand vor der Krise erreichen wird. Erstmals seit 1992 wird im Jahresdurchschnitt die Zahl der Arbeitslosen voraussichtlich unter 3 Millionen fallen. Damit verringert sich die Arbeitslosenquote auf 7,0 %.

Jedoch ist trotz der zu erwartenden guten Entwicklung am Arbeitsmarkt zu bedenken, dass die besondere Struktur der Leistungsberechtigten für ihre Aktivierung und anschließende Integration in Arbeit eine spezifische, ganzheitliche und nachhaltige Vorgehensweise erfordert. Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Zielnachhaltedialogen die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen. Die hier

festgelegten Zielgrößen beruhen auf dem im Herbst 2010 durchgeführten Planungsprozess und berücksichtigen die ökonomischen Eckwerte aus dem Herbst 2010.

Bei den finanziellen Rahmenbedingungen stehen im Jahr 2011 für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Gesamtbudget (Personal- und Sachkosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) Mittel in Höhe von 7,68 Mrd. Euro zur Verfügung.

Die organisatorischen Rahmenbedingungen werden infolge der Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II im Jahr 2010 durch einige Veränderungen gekennzeichnet sein. Der Übergang von ARGEn sowie Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung in gemeinsame Einrichtungen (gE) wird nicht ohne Auswirkungen für das System der bundesweiten Zielsteuerung sein. Die sich hieraus ergebenden Wirkungen werden in der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

Die in dieser Zielvereinbarung bestimmten bundesweiten Zielwerte haben die im Planungsprozess von den Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in getrennter Aufgabenwahrnehmung durchführen, gemeldeten und plausibilisierten Zielwerte zur Grundlage.

## **1. Abschnitt: Grundlagen**

### **§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit**

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Kompetenzen wirkungsorientiert einzusetzen, damit die in § 3 für die bundesweiten Ziele und die für die Jobcenter vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden,
2. darauf hinzuwirken, dass bei lokalen Zielen für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ambitionierte ergänzende Werte vereinbart werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit schließt zu diesen Zwecken gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen ab. Die Bundesagentur für Arbeit kann auch gemeinsam mit den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen abschließen. Sofern keine Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, integriert die Bundesagentur für Arbeit diese Jobcenter in die bundesweit abgestimmte Zielsteuerung.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht von aufsichtlichen Vorgaben und Maßnahmen zu Gegenständen ab, soweit diese in dieser Zielvereinbarung geregelt sind und die Bundesagentur für Arbeit ihren Verpflichtungen nachkommt. Die Ausübung der Aufsicht in Einzelfällen wird dadurch nicht berührt.

## **§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte**

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2011 insbesondere folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 3,67 Mrd. Euro (davon rd. 198 Mio. Euro für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben der BA - üKo)
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 4,01 Mrd. Euro

(2) Nach den Eckwerten der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung vom Herbst 2010 wird sich im Jahr 2011 in Deutschland das Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr um 1,8 % erhöhen und der Arbeitslosenbestand im Jahresdurchschnitt 2,94 Mio. betragen.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rahmen-  
daten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung berücksichtigt.

## **2. Abschnitt: Ziele**

### **§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele**

(1) Die Jobcenter müssen folgende Ziele des § 48b Abs. 3 SGB II erreichen:

#### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Zielindikator ist die „Summe passiver Leistungen“. Er ist definiert als die Summe von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Leistungsbezieher nach dem SGB II im Berichtszeitraum. Leistungen für Unterkunft, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Leistungen werden nicht berücksichtigt.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Summe passiver Leistungen gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um **7 % sinkt**.

Ergänzende Richtgrößen sind der Anteil von Abgängen zu Zugängen aus/in Hilfebedürftigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der Forderungseingang, Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit und die durchschnittlichen Ausgaben Summe passiver Leistungen je Wohnbevölkerung im Alter zwischen 0 und 65 Jahren.

## 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Er ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen zu aktivierenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Eine Integration in Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn ein Kunde aus dem Kundenkontakt abgeht und eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Ausbildung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit über 15 Stunden aufnimmt.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um **7 % steigt**.

Ergänzende Richtgrößen sind der Anteil geförderter und ungeförderter Integrationen, die Nachhaltigkeit der Integrationen, die Zahl der Arbeitslosen, der Anteil unversorgter Bewerber und der Anteil Altbewerber.

## 3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist es, ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Leistungsberechtigten zu legen, die bereits länger arbeitslos oder in Maßnahmen sind bzw. ein entsprechendes Risiko aufweisen. Damit soll ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen. Der Zielindikator ist der "Bestand Kunden im Kundenkontakt mit Dauer länger als 24 Monate". Bei einer Unterbrechung von mehr als 7 Tagen bzw. mehr als 42 Tagen bei Krankheit wird der Kunde in diesem Bestand nicht mehr erfasst.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Bestand an Kunden im Kundenkontakt mit Dauer länger als 24 Monate gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um **6 % sinkt**.

Ergänzende Richtgrößen sind die Aktivierung von Kunden nach spätestens 24 Monaten im SGB II und die Abgangs- sowie die Zugangsquote aus dem Bestand.

## **§ 4 Kundenzufriedenheit**

Die Qualitätsorientierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll weiter verbessert werden. Hierzu dient der Index aus Einzelbefragungen zur Kundenzufriedenheit.

Das Ziel ist erreicht, wenn in 2011 bundesweit das im dritten Quartal 2010 erreichte Niveau des Index zur Kundenzufriedenheit mindestens um **0,1 Notenstufen verbessert** wird. Für die bundesweit 25 % schlechtesten Jobcenter gilt ein individueller Zielwert: Diese Jobcenter müssen ihre Ergebnisse um bis zu 0,15 Notenstufen verbessern.

Um den ab 2011 geänderten Zuständigkeiten in den Jobcentern Rechnung zu tragen, wird sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zielsteuerung, Kennzahlen und Daten SGB II“ in diesem Jahr mit der Frage der zukünftigen Berücksichtigung der Kundenzufriedenheit befassen.

### **§ 5 Ziele des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit**

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen mit dem Ziel wahr sicherzustellen, dass

1. die Jobcenter die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtmäßig, wirkungsorientiert und wirtschaftlich erbringen und
2. das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele beachten.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen darauf hin, dass

1. die Integrations- bzw. Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, verbessert wird und
2. der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dazu soll im Jahr 2011 die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Alleinerziehenden" nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Kennzahlen-VO in ihrem Verlauf beobachtet werden.

## **3. Abschnitt: Zielnachhaltung**

### **§ 6 Zielnachhaltung durch die Jobcenter**

Die Jobcenter überwachen die Erreichung der für sie maßgebenden Ziele. Die Agentur für Arbeit wird als Leistungsträger den Stand der Zielerreichung mit dem Geschäftsführer des Jobcenters regelmäßig erörtern und sofern notwendig Steuerungsmaßnahmen vereinbaren.

### **§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit**

(1) Die Bundesagentur für Arbeit überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele und trifft die erforderlichen Maßnahmen. Sie unterrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von drei Zielerreichungsdialogen auf Fach- und Leitungsebene durch einen Bericht über die Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Die Berichte werden zur Vorbereitung der jeweiligen Zielerreichungsdialoge spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Gespräch übersendet.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet auch über die Verbesserung der Integrations- bzw. Beschäftigungsfähigkeit der nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelbaren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis 31. März 2012 einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung für das Jahr 2011.

### **§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Im Falle von Zielabweichungen sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ggf. vorzunehmende Entscheidungen über Steuerungsmaßnahmen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Nürnberg, den 27.01.2011

Berlin, den 02.02.2011

Heinrich Alt

Gerd Hoofe

Für die Bundesagentur für Arbeit

Für das Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales